



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Fischapark Shopping Center GmbH
vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH
z.H. Herrn Dr. Michael Hecht
Schottenring 12
1010 Wien

Beilagen
RU4-U-892/001-2017 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Manuel Reiter, LL.M., MBA	15247		08. August 2017

Betrifft
FISCHAPARK Shopping Center GmbH - Überbauung Parkflächen - Standort: Stadtge-
meinde Wr. Neustadt (WN), KG Wr. Neustadt, Gst.Nr. 2467/39; Feststellungsantrag ge-
mäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Die FISCHAPARK Shopping Center GmbH, Europastraße 3, 5015 Salzburg, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, Schottenring 12, hat mit Schreiben vom 05. Mai 2017 und Abänderung vom 03. Juli 2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die Behörde möge feststellen, dass für das Änderungsvorhaben „Parkplätze Einkaufszentrum Fischapark“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Änderungsvorhaben Parkplätze Einkaufszentrum Fischapark“ der FISCHAPARK Shopping Center GmbH, Europastraße 3, 5015 Salzburg, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 12, nämlich die Überbauung und **Erweiterung** der auf Gst Nr 2467/39 genehmigten 227 Stellplätze (P3 und P4) **um weitere 216 Stellplätze** keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die FISCHAPARK Shopping Center GmbH, Europastraße 3, 5015 Salzburg, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 12, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U-892/001-2017** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die FISCHAPARK Shopping Center GmbH, Europastraße 3, 5015 Salzburg, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 12, hat mit Schreiben vom 05.05.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend das Vorhaben „Änderungsvorhaben Parkplätze Einkaufszentrum Fischapark“ gestellt.

1.2 Dieser wurde mit Schreiben vom 03.07.2017 dahin modifiziert, dass nunmehr statt ursprünglich 240 Stellplätzen nur mehr die gegenständlich geprüften 216 Stellplätze beantragt werden.

1.3 Bei der Antragstellerin für das iwF beschriebene Projekt handelt es sich um eine im Firmenbuch zu FN 55646h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Antragstellerin betreibt auf dem Gst Nr 2478/1, EZ 1973, KG Wiener Neustadt, ein Einkaufszentrum („Fischapark“).

1.4 Das Einkaufszentrum verfügt über 1.626 PKW Stellplätze auf der Gst Nr 2478/1, EZ 1973, KG Wiener Neustadt.

1.5 Auf dem Gst Nr 2467/39, EZ 9997, KG Wiener Neustadt, befinden sich zwei ebenerdige asphaltierte Parkflächen, P3 und P4 genannt. Insgesamt wurden auf diesen Parkflächen 227 Stellplätze genehmigt.

1.6 Im Jahr 2012 wurde ein temporärer Kundenparkplatz für den Zeitraum der Erweiterungsarbeiten auf dem Grundstück der Familie Steurer Gst Nr 2473/1, EZ 628, KG Wiener Neustadt errichtet. Dieser temporäre Parkplatz wurde Anfang 2016 aufgelassen und der ursprüngliche Zustand des Grundstücks (Grünland) wiederhergestellt.

1.7 Weiters wurde mit Baubewilligung vom 5.11.2012 bzw Betriebsanlagengenehmigung vom 14.12.2012 eine nochmalige Erweiterung der Stellplätze um 240 Stellplätze auf einem neuen Parkplatz P5, Gst Nr 2467/51 und Gst Nr 2467/38, beide EZ 9997 und KG Wiener Neustadt genehmigt. In der gewerberechtlichen Genehmigung vom 14.12.2012 ist zwar von 241 Stellplätzen die Rede, baurechtlich bewilligt und auch tatsächlich errichtet wurden aber nur 240 Stellplätze.

1.8 Die Stellplätze auf dem GSt. Nr. 2467/39 (P3 und P4) sowie die Stellplätze auf GSt. Nr. 2467/51 und GSt. Nr. 2467/38 (P5) wurden materienrechtlich auf Antrag der JPS-Privatstiftung genehmigt. Diese Stellplätze werden von der FISCHAPARK Shopping Center GmbH angemietet.

1.9 Insgesamt verfügt die Antragstellerin selbst gewerberechtlich derzeit über 1.626 genehmigte Stellplätze. Die JPS-Privatstiftung verfügt gewerberechtlich über 227 Stellplätze auf P3 und P4 (GSt. Nr. 2467/39) und 241 Stellplätze auf P5 (GSt. Nr. 2467/51 und 2467/38), die auch dem Einkaufszentrum zuzurechnen sind.

2 Geplantes Vorhaben

2.1 Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Die Projektwerberin plant die Überbauung und Erweiterung der genehmigten 227 Stellplätze (P3 und P4) auf GSt Nr 2467/39. Konkret plant die Antragstellerin die kapazitätserweiternde Änderung der genehmigten 227 Stellplätze auf P3 und P4 zu einem Parkhaus mit insgesamt 441 Stellplätzen. Aktuell errichtet sind 225 Stellplätze, es handelt sich daher um eine **geplante Erweiterung um 216 Stellplätze**.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 08.06.2017:

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen und nach derzeitigem Wissensstand dürfte nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde kein Tatbestand für eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen.

4.3.2 Stellungnahme des Bürgermeisters der Statutarstadt Wiener Neustadt vom 12.06.2017:

Unter Beziehung auf Ihr Schreiben vom 22.05.2017, betreffend FISCHAPARK Schopping Center GmbH – Überbauung Parkflächen – Standort: Stadtgemeinde Wr. Neustadt (WN), KG Wr. Neustadt, Gst.Nr. 2467/36; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Parteiengehör, Zahl: RU4-U-892/001-2017 wird seitens der Stadt Wiener Neustadt zum Feststellungsantrag vom 05.05.2017 folgendes ausgeführt:

Wie in der Projektbeschreibung des Feststellungsantrages (Pkt. 2.2.) ausgeführt, wurden für die Betriebsanlage EKZ Fischapark mit Bescheiden vom 22.07.2013, 1GB/75-2012, und 06.06.2014, 1GB/86-2013, auf dem Gst.Nr. 2478/1 insgesamt 1.626 PKW-Stellplätze genehmigt.

Auf dem Gst.Nr. 2467/36 (201 Stellplätze laut Antrag) wurden mit Bescheid vom 15.02.2016, 1GB/84-2015, für die Firma Reiter Betten & Vorhänge GmbH gewerberechtlich 60 KFZ- Stellplätze genehmigt.

Auf dem Gst.Nr. 2467/39, wurde mit Bescheid vom 29.10.2010, 1GB/7-2010, für die JPS Privatstiftung die Genehmigung für 227 Stellplätze erteilt.

Darüber hinaus wurde mit BA-Bescheid vom 14.12.2012, 1GB/24-2012 auf den Gst.Nr. 2467/51 und 2467/38 241 Stellplätze für die JPS Privatstiftung genehmigt.

294 Stellplätze auf dem Gst.Nr. 2473/1, 1GB/61-2012, wurden nur vorübergehend errichtet und genutzt und wurden wieder entfernt.

Aufgrund vorgenannter Bescheide ist davon auszugehen, dass für die BA EKZ Fischapark eine rechtskräftige Betriebsanlagengenehmigung für 1.626 Stellplätze vorliegt.

Für die im Antrag angeführte Zahl von 2.067 Stellplätzen liegt derzeit keine anlagenrechtliche Genehmigung vor. Bezugnehmende Bescheide wurden im Anhang beigelegt.

4.3.3 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 31.07.2017 (bezogen auf die aktualisierten Stellplatzzahlen):

Unter Bezugnahme auf die mit Datum 21. Juli 2017 übermittelten Änderungen zum Feststellungsantrag wird wie folgt Stellung genommen.

Die Umweltschutzbehörde hat mit Datum 8. Juni 2017 in offener Frist zu dem eingereichten Feststellungsantrag mitgeteilt, dass nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde kein Tatbestand für eine UVP vorliegt.

Zweifelsfrei ist die Erweiterung des Projektes der Ziffer 19 des Anhanges 1 zuzuordnen.

Da das Einkaufszentrum weder in einem Schutzgebiet der Kategorie A oder D liegt, sind für Erweiterungen die auslösenden Werte der Spalte 2, somit 1.000 Stellplätze heranzuziehen.

Änderungen sind nach § 3a zu beurteilen, wobei nur die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Stellplätze zu subsummieren sind.

In dem nun geänderten Antrag kommt die rechtsfreundliche Vertretung in nachvollziehbarer Weise auf 441 Stellplätze. Dies stellt eine Kapazitätsausweitung von 44,1 % dar. Diese liegt somit unter dem auslösenden Schwellenwert von 50 %.

Daher bleibt die Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde nach wie vor aufrecht, dass auch mit den geänderten Projektunterlagen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

4.3.4 Stellungnahme des Bürgermeisters der Statutarstadt Wiener Neustadt vom 01.08.2017:

Unter Beziehung auf Ihr Schreiben vom 21. Juli 2017, betreffend FISCHAPARK Shopping Center GmbH - Überbauung Parkflächen - Standort: Stadtgemeinde Wr. Neustadt (WN), KG Wr. Neustadt, Gst.Nr. 2467/36; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Parteiengehör, Zahl: RU4-U-892/001-2017 wird seitens der Stadt Wiener Neustadt innerhalb offener Frist Folgendes ausgeführt:

Die Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt vom 12. Juni 2017 hat letztlich zur Abänderung des Feststellungsantrags des Projektwerbers, datiert mit 3. Juli 2017, geführt.

Die Stadt Wiener Neustadt hält im Rahmen des erneuten Parteiengehörs ihre oben näher bezeichnete bereits erstattete Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht.

4.4 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen und den eingeholten Stellungnahmen.

5.2 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen

6.1 Die Antragstellerin betreibt auf dem Gst Nr 2478/1, EZ 1973, KG Wiener Neustadt, ein Einkaufszentrum („Fischapark“).

6.2 Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem GSt Nr 2467/39, KG Wiener Neustadt, eine Erweiterung der bestehenden 225 Stellplätze um weitere 216 Stellplätze.

6.3 Die Erweiterung des eigentlichen Einkaufszentrums ist nicht vorgesehen.

6.4 Der geplante Standort liegt nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A, B oder D des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

6.5 Im Jahr 2012 wurden 240 bzw. 241 Stellplätze auf P5 bau- und gewerberechtlich genehmigt und errichtet (Baubewilligung vom 5.11.2012 bzw Betriebsanlagengenehmigung vom 14.12.2012). Dies war die letzte Erweiterung des Stellplatzangebotes des Einkaufszentrums.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige

Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der

Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzes und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Inter-

net ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3

Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 19		a) Einkaufszentren ⁴⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Einkaufszentren ⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.
Z 21		a) Errichtung öffentlich	b) Errichtung öffentlich zugänglicher

		zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen 4a) für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	Parkplätze oder Parkgaragen 4a) für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
--	--	---	---

4) Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		<p><i>natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i></p>
B	Alpinregion	<p><i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i></p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p><i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i></p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p><i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i></p>
E	Siedlungsgebiet	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen</i></p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
<i>¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i>		

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Errichtung von Stellplätzen im Zusammenhang mit dem Einkaufszentrum „Fischapark“. Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

8.1.2 Tatbestände der Spalte 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 werden nicht herangezogen, da das Projekt nicht in einem der dort genannten schutzwürdigen Gebiet liegt.

8.1.3 Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f*). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.4 Projektsgemäß wird ein bestehender Parkplatz erweitert. Die Projektwerberin geht zudem von einem Änderungsvorhaben aus.

8.1.5 Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 19 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes verlangt das Errichten von Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

8.2.2 Gemäß FN 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt es sich bei Einkaufszentren um Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

8.2.3 Diese Voraussetzungen werden vom „Fischapark“ durch seine Vielzahl an Handels- und Gewerbebetrieben erfüllt.

8.2.4 Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

8.2.5 Eine flächenmäßige Erweiterung des eigentlichen Einkaufszentrums ist jedoch nicht vorgesehen.

8.2.6 Weiter zu prüfen sind aber die hinzukommenden 216 Stellplätze.

8.2.7 Diese erreichen für sich genommen nicht den relevanten Schwellenwert von 1000 Stellplätzen.

8.2.8 In weiterer Folge ist zu untersuchen, ob der Schwellenwert durch Zusammenrechnung oder Kumulierung erreicht werden kann.

8.2.9 In den letzten 5 Jahren kam es einmal (nämlich 2012) zu einer Kapazitätsausweitung im Ausmaß von 240 Stellplätzen auf P5.

8.2.10 Selbst unter Zusammenrechnung der aktuellen Kapazitätsausweitung von 216 Stellplätzen und der (alten) Kapazitätsausweitung aus dem Jahr 2012 von 240 Stellplätzen - insgesamt 456 Stellplätze - wird der Schwellenwert gemäß § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 von 50 % des Schwellenwerts nach Anhang 1 - nämlich 500 Stellplätze - aber nicht erreicht. Das gegenständliche kapazitätserweiternde Änderungsvorhaben erreicht somit nicht den Schwellenwert gemäß § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 iVm § 3a Abs 5 UVP-G und Anhang 1 Z 19 lit a UVP-G 2000.

8.2.11 Da das gegenständliche Erweiterungsvorhaben auch den 25 %-Schwellenwert von 250 Stellplätzen mit einer gegenständlichen Erweiterung um 216 Stellplätze nicht erreicht, kommt auch die Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 nicht zur Anwendung.

8.2.12 Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.3 Zum Tatbestand der Z 21 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes verlangt die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

8.3.2 Öffentlich zugängliche Parkplätze sind gemäß FN 4a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden).

8.3.3 Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

8.3.4 Errichtet werden sollen 216 Stellplätze, womit der Schwellenwert für sich genommen nicht erreicht wird.

8.3.5 Mangels Erreichen der 25 %-Schwelle bleiben auch Kumulations- und Zusammenrechnungsüberlegungen außer Betracht.

8.3.6 Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

9.3 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie

zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadt Wiener Neustadt, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2700 Wiener Neustadt
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. An den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3, 2700 Wiener Neustadt
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur